

Partei der Vernunft

Landesverband Bayern

- I. Anwendungsbereich und Mitgliedschaft
- II. Gliederung
- III. Die Organe des Landesverbandes
- IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid
- V. Beratende Gremien
- VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit
- VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

I. Anwendungsbereich und Mitgliedschaft

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung ist bindend für alle Mitglieder der Partei der Vernunft, die ihren Hauptwohnsitz in dem Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes haben.
- (2) Diese Satzung gilt nur insoweit wie sie im Einvernehmen mit der Bundessatzung der Partei der Vernunft steht.

§ 2 – Mitgliedschaft

- (1) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Bundessatzung der Partei der Vernunft.
- (2) Der Bundesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- (3) Es existieren zwei Formen der Mitgliedschaft, die ordentliche Vollmitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Entscheidungs- und Stimmrechte sowie Parteiämter sind, sowohl in der Bundespartei als auch in den Gliederungen, ausschließlich ordentlichen Vollmitgliedern vorbehalten. Die ordentliche Vollmitgliedschaft kann frühestens nach einjähriger Fördermitgliedschaft beantragt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft, erfolgt über ein von der Bundespartei vorgehaltenes Formular.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der Partei der Vernunft ist.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Landesverband bzw. der Gliederung anzuzeigen.
- (4) Übergangsregelung
Ist jemand Mitglied der Bundespartei und hat seinen Wohnsitz in einem bisher noch keinem Landes- oder Auslandsgruppe zugeordneten Gebiet, so wird er bei Gründung einer solchen dieser entsprechend zugeordnet.

- (5) In Ausnahmefällen kann die ordentliche Vollmitgliedschaft bereits vor Ablauf der einjährigen Fördermitgliedschaft auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Hierüber entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand. Diese Befugnis kann auf die jeweiligen Landesvorstände, nicht aber auf weitere Gliederungen, delegiert werden. Über den Antrag zur vorzeitigen Erlangung der ordentlichen Vollmitgliedschaft entscheidet der bevollmächtigte Landesvorstand mit 3/4 Mehrheit.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Fördermitglied hat das Recht und jedes ordentliche Vollmitglied zusätzlich die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Partei der Vernunft zu fördern und sich freiwillig an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft oder der Beendigung seines Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung seines Amtes oder seiner Mitgliedschaft bekannt gewordenen parteiinternen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Bedingungen über die Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Bundessatzung geregelt.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen programmatische Grundsätze, die Geschäftsordnung oder die Finanzordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht

ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

Parteischädigend i. S. v. Satz eins verhält sich ferner, wer

1. als ordentliches Vollmitglied zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der PDV oder einer anderen politischen, mit der PDV konkurrierenden Partei und Wahlliste oder deren parlamentarischer Vertretung angehört;
 2. als Mitglied der PDV gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der PDV nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
 3. in Versammlungen politischer Gegner, in Medien, wie zum Beispiel dem Internet, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der PDV Stellung nimmt;
 4. vertrauliche parteiinterne Informationen, die nicht ausdrücklich für eine Veröffentlichung oder Weiterleitung bestimmt sind, veröffentlicht, parteiintern an nicht befugte Mitglieder weiterleitet oder an Dritte weitergibt.
- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei, die Landesverbände und Arbeits-/Projektgruppen sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied sowie für die Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens bei Eilmaßnahmen nach § 24 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung aus ihrer Gruppe auszuschließen und die parteiinterne Kommunikation einzustellen.

§ 7 – Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden, sofern ihm diese Befugnis von Bundesvorstand übertragen wurde.

II. Gliederung

§ 8 – Regionalverbände

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung und im Einvernehmen mit der Bundessatzung, können im Bereich des Landesverbandes entsprechende Regionalverbände gegründet werden. Ein Regionalverband darf nicht andere Regionalverbände an sich ziehen.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Gliederung nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 9 – Landesverband und nachgeordnete Gliederungen

- (1) Der Landesverband sowie Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnungen oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Verletzen Gliederungen diese Pflichten, ist der Landesverband berechtigt und verpflichtet, zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der nachgeordnete Bereich einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand die Gliederung anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Parteitag einzuberufen, auf dem der Landesvorstand die der Gliederung gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
- (3) Der Landesverband und deren Gliederungen sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Der Landesverband und deren Gliederungen sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Landesverband und deren Gliederungen sind verpflichtet, den Mitgliedern des Bundesvorstandes, das Recht einzuräumen, auf den Landesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.
- (6) Der Landesverband und deren Gliederungen verpflichten sich gegenüber der Bundespartei, dem Bundesvorstand bei Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen und entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Prüfung erforderlich sind.

III. Organe des Landesverbandes

§ 10 - Organe der Partei

Organe der Partei sind dem Rang nach:

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand.

§ 11 - Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Landesparteitages sind sowohl für die Gliederungen des Landesverbandes als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 - Geschäftsordnung des Landesparteitages

- (1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich per elektronischer Post (in Ausnahmefällen per Brief, wenn eine E-Mail unzustellbar oder eine E-Mail Adresse nicht vorliegt) an die Mitglieder einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. durch Antrag von 2/3 aller Vollmitglieder des Landesverbandes,
 2. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Regionalverbänden,
 3. durch Beschluss des Landesvorstandes,
 4. durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

- (3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 13 maßgebend sind.
- (4) Der Landesgeschäftsführer eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

- (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied am Landesparteitag teilnehmen. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten, die Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes und der Landesverbände. Die stimmberechtigten Delegierten bestehen grundsätzlich aus den jeweiligen Vorständen der Regionalverbände und dem Landessvorstand. Jeder Regionalverband kann bis zu 9 Delegierte zum Landesparteitag entsenden. Hat der Landesverband weniger als 15 Regionalverbände haben alle Vollmitglieder Rede- und Stimmrecht.
- (2) Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen erlassen.
- (3) Die Delegierten des Landesparteitages sind auch die Delegierten von außerordentlichen Landesparteitagen.
- (4) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 14 - Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes unter Beachtung der Vorgaben der Bundespartei.
- (2) Weitere Aufgaben des Landesparteitages sind insbesondere:
 1. die Entgegennahme und Erörterung der Berichte
 - a) des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. 3,
 - b) des Landesvorstandes,
 - c) des Rechnungsprüfers,
 2. Erörterung des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes, der seit dem letzten ordentlichen Landesparteitag veröffentlicht worden ist,
 3. die Entlastung des Landesvorstandes,
 4. die Wahl der Antragskommission,
 5. die Wahl des Landesvorstandes,
 6. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 7. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter,
 8. die Wahl des Landesschiedsgerichts,

die Wahl von zusätzlichen Delegierten für den Bundesparteitag.

Landesvorstandsmitglieder sind kraft Amtes Delegierte. Die Höchstzahl der Delegierten regelt die Bundessatzung. Der Landesverband kann je 250 Mitglieder im Landesverband einen zusätzlichen Delegierten entsenden. Näheres regelt die Bundessatzung.

- (3) Die Wahlen zum Landesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Wahl der Delegierten findet jährlich statt. Sie sind Delegierte für ordentliche und außerordentliche Bundesparteitage.

§ 15 - Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) Landesvorsitzender,
 - b) ein oder mehrere stellvertretende des Landesvorsitzenden,
 - c) Landesgeschäftsführer (Finanzvorstand) und weiteren Mitgliedern des Landesvorstands.

Die Anzahl der Mitglieder des Landesvorstands ist gemäß dieser Satzung nicht festgeschrieben. Die zusätzliche Wahl eines Landesfinanzvorstandes ist möglich. In diesen Fall ist der Landesgeschäftsführer für die Finanzen nicht mehr zuständig.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes. Scheidet der Landesgeschäftsführer aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich einen neuen Landesgeschäftsführer. Dieser ist auf dem nächsten Parteitag zu bestätigen oder neu zu bestellen.

§ 16 - Geschäftsordnung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich per elektronischer Post (in Ausnahmefällen per Brief, wenn eine E-Mail unzustellbar oder eine E-Mail Adresse nicht vorliegt) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. vom Bundesvorstand,
 2. von einem der Mitglieder des Landesvorstandes,
 3. vom Vorstand eines Regionalverbandes.

§ 17 - Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand beschließt im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages.
- (2) Der Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- (3) Der Landesvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband allein. Verträge, welche den Landesverband verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Bundespartei abgeschlossen.
- (4) Jedes Landesvorstandsmitglied und jedes vom Landesvorstand beauftragte und legitimierte Mitglied hat das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.
- (5) Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid

§ 18 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.

V. Beratende Gremien

§ 19 - Landesfachausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Landesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes der Partei der Vernunft von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Landesvorstand setzt Landesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Ein so eingesetzter Landesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Landesvorstand eingesetzten Landesfachausschusses im Amt. Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Landesvorstands auf einem bestimmten politischen Kreis sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Landesparteitages zu bearbeiten.
- (3) Der Landesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.
- (4) Die Landesfachausschüsse und die Kommissionen können über den Landesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Landesparteitag richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.
- (5) Der Landesvorstand setzt zur unmittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit Arbeitsgruppen ein. Landesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Landesfachausschüssen.
- (6) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.
- (7) In Abstimmung mit dem Landesgeschäftsführer können die Landesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

§ 20 – Landessatzungsausschuss

- (1) Der Landessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Landesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (3) Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Bundesvorstand, der Landesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Regionalverbandes oder das Landesschiedsgericht können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung einer Sektion auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung des Landesverbandes oder einer Sektion mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 21 – Parteischiedsgerichte

- (1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Verband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

Solange ein Landesverband kein Schiedsgericht eingerichtet und keine eigene Schiedsgerichtsordnung beschlossen hat, ist für den Landesverband und seine Gliederungen das Bundesschiedsgericht zuständig.

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

§ 22 - Zulassung von Gästen

Der Landesparteitag und der Landesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

§ 23 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Landessatzung sind nur zulässig, wenn diese mit der Bundessatzung vereinbar sind.
- (2) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Landessatzungsausschuss sechzehn Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.
- (4) Die Landesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Landesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand einzureichen.
- (5) Die Landesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zu.
- (6) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

- (7) Abs. 1, 2 und Abs. 6 gelten auch für die Änderung der Regionalsatzungen durch entsprechende Gremien.

§ 24 - Auflösung und Verschmelzung

- (1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Landesverbänden bedürfen nach § 27 Bundessatzung der Zustimmung des Bundesparteitages.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 25 - Verbindlichkeit der Landessatzung

- (1) Die Satzung nachgeordneter Gliederungen muss mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Landessatzung.

§ 26 - Rechtsnatur und Sitz

- (1) Der Landesverband der Partei der Vernunft ist ein nichtrechtsfähiger Verein.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes der Partei der Vernunft ist München.
- (3) Der Landesverband führt den Namen PARTEI DER VERNUNFT Landesverband Bayern. Die Kurzform lautet: **PDV**

§ 27 – Parteiämter des Landesverbandes

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband der Partei der Vernunft sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen

des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 28 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 5. Mai 2012 in Kraft.